

**Dr. Erwin Pröll** |  
Landeshauptmann

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 27. Juni 2005

LH-L-64/005-2003

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.06.2006  
zu Ltg.-**636/A-4/140-2006**  
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Umsetzung des Ozongesetzes, Ltg.-636/A-4/140-2006, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 ist jeder Abgeordnete befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen.

Da es sich bei diesen Bestimmungen um solche des Landesgesetzgebers handelt und dieser nur Landesangelegenheiten regeln kann, können daher bei verfassungsgemäßer Interpretation der Landesverfassung nur Angelegenheiten der Landesverwaltung dem Fragerecht gemäß § 39 LGO unterliegen. Angelegenheiten der Bundesverwaltung unterstehen daher nicht dem Interpellationsrecht.

Der vorliegende Fragenkomplex behandelt Angelegenheiten der Bundesverwaltung und kann daher nicht Gegenstand des Fragerechts sein.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.